

# Heute zulässige Sanierungsmassnahmen

---

Dr. iur. Erich Peter, RA, LL.M. Taxation, Amtschef BVS

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Stand Unterdeckungen im Kanton Zürich (Ende 2002)
2. Mindestvoraussetzungen gemäss den Weisungen des Bundesrats
3. Heute zulässige Sanierungsmassnahmen
4. Im Kanton Zürich ergriffene Sanierungsmassnahmen
5. Sanierungsmassnahmen zur Stabilisierung der beruflichen Vorsorge (BVG-Entwurf)
6. Fazit

---

## 1. STAND DER UNTERDECKUNGEN IM KANTON ZÜRICH (ENDE 2002)

Das BVS hat die Jahresrechnungen 2002 der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen ausgewertet. Dabei ergab sich bezüglich Unterdeckungen folgendes Bild: 9,7 Prozent aller vom BVS beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, welche reglementarische Leistungen ausrichten, d.h. dem FZG unterstehen, haben eine Unterdeckung. 16,5 Prozent lautet der Wert, wenn man nur diejenigen Vorsorgeeinrichtungen berücksichtigt, welche ihre Risiken selber tragen, d.h. keinen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen haben. Der durchschnittliche Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtungen mit Deckungslücke beträgt 92.76 Prozent.

Diese Zahlen, welche mit denjenigen anderer kantonaler Aufsichtsbehörden vergleichbar sind, weichen erheblich von denjenigen ab, welche vom AWP/ Complementa Risiko Check-up erhoben wurden. Grund für diese Abweichun-

gen ist u.a. die Tatsache, dass der Risiko Check-up mit einer relativ geringen Zahl an v.a. grossen Vorsorgeeinrichtungen durchgeführt wurde.

Mit der Meldung der Unterdeckung haben die Vorsorgeeinrichtungen in der Regel einen schlüssigen Sanierungsplan eingereicht. Oft kombinieren Vorsorgeeinrichtungen in ihren Sanierungsplänen verschiedene Massnahmen. Das BVS musste nur in vier Fällen von Sanierungsplänen intervenieren. Dreimal hat eine VE eine Kürzung von wohlverworbenen Rechten (Renten, Sparguthaben oder Freizügigkeitsleistungen) beschlossen. Bei einem Sanierungsplan war die ganze Last der Sanierung auf den Arbeitnehmer überwältigt worden. Hier hat das BVS eine Verbesserung zugunsten einer ausgewogenen Opfersymmetrie gefordert. Einer der erstgenannten Fälle ist momentan bei der Eidgenössischen Beschwerdekommission hängig. Das Problem bei dieser Vorsorgeeinrichtung ist, dass u.a. auch aufgrund der Versichertenstruktur eine Sanierung tatsächlich sehr schwierig ist. Da aber eine Kürzung von wohlverworbenen Rechten nach heutiger Rechtslage nicht möglich ist, kann die Aufsichtsbehörde einem derartigen Sanierungsplan auch nicht zustimmen. Das BVS ist der betroffenen Vorsorgeeinrichtung immerhin insoweit entgegengekommen, als dieser die Möglichkeit eingeräumt wurde, das schriftliche Einverständnis aller Betroffenen (inkl. Ehepartner) zum fraglichen Sanierungsplan beizubringen. Dieses Entgegenkommen war in diesem Fall möglich, da es sich um eine relativ kleine Kasse handelt. Leider wollte die Vorsorgeeinrichtung von diesem Angebot keinen Gebrauch machen. Sie führt nun Beschwerde gegen den Entscheid des BVS.

Bei allen Sanierungsplänen prüft das BVS, ob der Arbeitgeber – neben der registrierten Vorsorgeeinrichtung – auch noch einen Wohlfahrtsfonds führt. Sollte dies der Fall sein, verlangt das BVS vom Stiftungsrat der untergedeckten Vorsorgeeinrichtung (dieser ist zumindest arbeitgeberseitig meist identisch mit demjenigen des Wohlfahrtsfonds) zu prüfen, ob und wie der Wohlfahrtsfonds in die Sanierung der registrierten Vorsorgeeinrichtung miteinbezogen werden kann.

## **2. MINDESTVORAUSSETZUNGEN GEMÄSS DEN WEISUNGEN DES BUNDESRATS**

Am 26. Mai 2003 hat der Bundesrat den Entwurf zum BVG und FZG, die Änderung der BVV2 und der WEFV, den Bericht über die Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge und die dazugehörigen Weisungen an die BVG-Aufsichtsbehörden publiziert. In diesen Weisungen, die per 1. Juli 2003 in Kraft getreten sind, beschreibt der Bundesrat adressiert an die Aufsichtsbehörden die Mindestvoraussetzungen für Sanierungsmassnahmen.

Danach muss eine Sanierungsmassnahme gesetzeskonform und verhältnismässig sein, d.h. dem Grad der Unterdeckung angemessen sein. Sie muss auch der zeitlichen Vorgabe von fünf bis sieben Jahren (max. zehn Jahren) Rechnung tragen. Weiter muss eine Sanierungsmassnahme absehbaren, zukünftigen Ereignissen Rechnung tragen. Sie muss wirksam, ursachenadäquat und nachvollziehbar sein. Sie muss verhältnismässig im engeren Sinne d.h. ausgewogen sein und die Deckung des absehbaren Liquiditätsbedarfs gewährleisten.

### 3. HEUTE ZULÄSSIGE SANIERUNGSMASSNAHMEN

Nach den per 1. Juli 2003 geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind insbesondere folgende Sanierungsmassnahmen zulässig:

- Sanierungsmassnahmen von Arbeitgeber und Arbeitnehmern
- Freiwillige Einlagen des Arbeitgebers
- Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven (temporär Verwendungsverzicht oder definitive Zuweisung)
- Zuweisungen eines Wohlfahrtsfonds
- Beiträge für Sondermassnahmen nach Art. 70 BVG
- Senkung des Zinssatzes (nicht unter den BVG-Zins im obligatorischen Teil)
- Senkung des Umwandlungssatzes (nicht unter den BVG-Umwandlungssatz im obligatorischen Teil)
- Änderung zukünftiger reglementarischer Leistungsansprüche im überobligatorischen Teil
- Verbesserung der Kosteneffizienz und Risikomanagement
- Änderung der Anlagestrategie (Überprüfung resp. Optimierung der Vermögensanlagen)

Nicht zulässig sind nach der momentanen Rechtslage insbesondere die folgenden Sanierungsmassnahmen:

- Sanierungsmassnahmen von Rentnern
- Kürzung wohlverworbener Rechte (Rentenkürzungen, Kürzung von Freizügigkeitsleistungen, Kürzung von Sparguthaben)
- Unterschreiten des BVG-Mindestzinssatzes im obligatorischen Teil

#### 4. IM KANTON ZÜRICH ERGRIFFENE SANIERUNGSMASSNAHMEN

Am häufigsten (61 Prozent aller Sanierungspläne) haben sich Vorsorgeeinrichtungen dafür entschieden, den Zinssatz zu senken. Teilweise wurde ein reglementarisch höherer Zinssatz auf den BVG-Mindestzinssatz gesenkt. In 20 Prozent aller Sanierungspläne wurde gar eine Nullzins-Runde beschlossen. In diesen Fällen verlangt das BVS, dass bei umhüllenden Kassen die BVG-Schattenrechnung erfüllt wird, d.h. die Minimalleistungen nach BVG nicht unterschritten werden. Nach dem Entwurf zu Art. 65b Abs. 3 lit. c soll die Vorsorgeeinrichtung den BVG-Mindestzinssatz auch im Bereich des BVG-Obligatorium's senken können, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen. Dieser letzte Nebensatz wurde erst aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse in den Entwurf aufgenommen.

In 35 Prozent aller Sanierungspläne sehen Vorsorgeeinrichtungen als Massnahme den Einsatz von Arbeitgeberbeitragsreserven oder eine Einlage seitens eines Wohlfahrtsfonds vor. Der Einsatz von Arbeitgeberbeitragsreserven kann als definitiver Verzicht oder als temporärer Verwendungsverzicht ausgestaltet sein. Sollte eine Vorsorgeeinrichtung Sanierungsmassnahmen vorsehen, und der gleiche Arbeitgeber hat auch einen gutbestückten Wohlfahrtsfonds, verlangt das BVS vom Stiftungsrat, dass der Einbezug des Wohlfahrtsfonds in die Sanierung der registrierten Vorsorgeeinrichtung, die sich in einer Unterdeckung befindet, geprüft wird.

Jede dritte Vorsorgeeinrichtung mit einer Unterdeckung (34 Prozent) reduziert die Altersgutschriften oder erhebt Sanierungsbeiträge. Diese Sanierungsbeiträge des Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind im Entwurf zu Art. 65b Abs. 3 lit. a BVG ausdrücklich paritätisch ausgestaltet. Aufgrund der Weisung des Bundesrats an die BVG-Aufsichtsbehörden gilt diese Parität der Sanierungsbeiträge ausnahmsweise beitragspezifisch, da die Sanierungsbeiträge nur temporärer Natur sind.

Nur jede zehnte Vorsorgeeinrichtung mit einer Unterdeckung kürzt die anwartschaftlichen Leistungen oder senkt den Umwandlungssatz. Die gesprochenen Renten und die angesparten Altersguthaben gelten als wohlerworbene Rechte und können nach heutiger Rechtslage nicht gekürzt werden.

Etwa bei gleich vielen Vorsorgeeinrichtungen mit einer Deckungslücke (8 Prozent der Sanierungspläne) hat der Arbeitgeber freiwillig eine einmalige Einlage geleistet, um das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen.

Eine Mehrheit der Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung hat die Anlagestrategie aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht geändert. Zwei Vorsorgeeinrichtungen haben hingegen das Risikomanagement verbessert. Schliesslich

haben sieben Vorsorgeeinrichtungen Sanierungsmassnahmen ergriffen, die nicht in eine der bisher genannten Gruppen fallen.

## **5. SANIERUNGSMASSNAHMEN ZUR STABILISIERUNG DER BERUFLICHEN VORSORGE (ENTWURF BVG)**

In den nächsten Sessionen wird das Bundesparlament über die folgenden gesetzliche neu geregelten Sanierungsmassnahmen beschliessen müssen. Neu vorgesehen ist die gesetzliche Regelung von schon heute zulässigen Sanierungsbeiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wie bereits erwähnt ist aufgrund der temporären Ausgestaltung dieser Beiträge ausnahmsweise eine beitragspezifische Parität vorgesehen.

Neu sollen auch Rentner zur Leistung von Sanierungsbeiträgen angehalten werden können.

Schliesslich soll es im Ermessen der Vorsorgeeinrichtung sein, den BVG-Mindestzinssatz auch im Bereich des BVG-Obligatorium's zu senken. Aufgrund der neuesten Formulierung soll dies aber – wie bereits gesehen – nur möglich sein, wenn alle anderen Massnahmen fehl schlagen.

## **6. FAZIT**

Schon heute bestehen verschiedene Möglichkeiten, eine Vorsorgeeinrichtung zu sanieren. Der Bundesrat schlägt neu insbesondere Sanierungsbeiträge für Rentner und die Senkung der Verzinsung unter den BVG-Mindestzinssatz vor. Diese Massnahmen sollen aber nur als ultima ratio ergriffen werden können, wenn alle anderen Massnahmen nicht zum Ziel führen.

Mit den heute schon bestehenden und den neu vorgesehenen Sanierungsmassnahmen wird die finanzielle Situation der meisten Vorsorgeeinrichtungen rasch positiv verbessert werden können. Dies umso mehr, als sich auch die Finanzmärkte – zumindest die Aktienkurse – bereits wieder leicht erholt haben. Die Zinsentwicklung ist allerdings noch unsicher. Tendenziell werden die Zinsen in der nächsten Zeit wohl eher steigen, was bei den Obligationen zu Wertverlusten führen wird.

Schliesslich gibt es auch einige wenige Vorsorgeeinrichtungen, die aufgrund ihrer Versichertenstruktur kaum eine realistische Chance auf eine Sanierung haben. Insgesamt wird uns das Thema der Unterdeckung und Sanierung von Vorsorgeeinrichtungen noch einige Jahre begleiten.